

Vereinsatzung

Spiel- und Sportverein

Kästorf-Warmenau von 1946 e.V.



Hinweis: die in dieser Satzung aufgeführten Rollen und Funktionen sind der Einfachhalber nur als männliches Geschlecht ausgeführt, stehen aber für alle Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Spiel- und Sportverein (SSV) Kästorf - Warmenau von 1946

mit dem Zusatz **e.V.** als eingetragener Verein, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen und hat seinen Sitz in Kästorf.
Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist es, Fußball, Tischtennis, Turnen, Kegeln und andere Ballspiele sowie Leibesübungen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er strebt an, durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern. Er ist rassistisch, religiös und politisch neutral und vertritt den Amateurgedanken.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landes - Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen und Vorschriften seine Vereinsangelegenheiten selbständig.

§ 4 - Rechtgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung in der jeweils gültigen Fassung bzw. mit den gültigen Satzungsänderungen und -ergänzungen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dieses regelt der Ehrenrat in Verbindung mit einem Rechtskundigen.

§ 5 - Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich intern in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung kann sich weiterhin in Unterabteilungen gliedern.

Den Abteilungen stehen der Vereinsvorstand sowie die Abteilungsleiter vor, die alle mit der betreffenden Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes regeln.

Mitgliedschaft

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift - bei Kindern durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten - bekennt und die Aufnahme in den Verein in schriftlicher Form beantragt wird.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

§ 7 - Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder die das **70.** Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vereinsmitglieder, die sich besonders um den Verein und die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragserhebung befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Urkunde und Wandteller begründet.

§ 7a - Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Die Silbernadel wird einem Vereinsmitglied nach mindestens 20-jähriger Vereinszugehörigkeit oder aber mindestens 15-jähriger Zugehörigkeit und davon nachweislich 5 Jahre aktiver Mitarbeit im Verein, verliehen.
- (2) Bei Verleihung der Goldnadel ist 30-jährige Mitgliedschaft - mindestens jedoch 20 Jahre und davon 10 Jahre aktive Mitarbeit- erforderlich.
- (3) Aktiv-Zeiten, sind die Zeiten, die ein Mitglied, außer sportlicher Betätigung, für geleistete Vorstandsarbeit, Schiedsrichter und ähnliches erbracht hat.
- (4) Auf die Verleihung, § 7 und § 7a, besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden und erfolgt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung, zur JHV oder zu besonderem Anlass.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss eines Kalender-Vierteljahres, also zum 31. 3., 30.6., 30.9. und 31.12..
- (2) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Versammlungsbeschlusses
- (3) durch Ausschlussbeschluss des Ehrenrates und des Vorstandes

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 - Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes nach § 8(2) und (3) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- (1) wenn er die in § 12 genannten Pflichten als Vereinsmitglied vorsätzlich und schuldhaft verletzt.
- (2) wenn das Mitglied seinen dem Verein eigens gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung (Rückstände aus Vorjahren bis spätestens 31.3.) nicht nachkommt.
- (3) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand bzw. Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

§ 10 - Beitragsleistungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe via Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

Die Beiträge sind Halbjährlich - und zwar zum 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres - fällig.

Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter sind ebenfalls dazu berechtigt, Mitgliedsbeiträge in Empfang zu nehmen. Auf Wunsch wird eine Quittung ausgestellt.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- (1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.
- (2) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- (3) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- (4) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) die Satzung des Vereines, des Sportbundes Niedersachsen und seiner Fachverbände - soweit das Mitglied diese Sportart ausübt - sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln, sich gegenüber Gastvereinen fair und sportlich zu verhalten und allerorts die Interessen des Vereines zu wahren.
- (3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und sonstiger Leistungen pünktlich zu erbringen.
- (4) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich entschieden hat.
- (5) in allen der aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten - sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines, oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen - deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

- (6) Sportunfälle sind unverzüglich dem Abteilungsleiter dem Vorsitzenden bzw. Beauftragten des Vereines zu melden.
- (7) ehrenamtlich tätige Mitglieder, Vorstände und sonstige eingeladene Personen sollten an den vom Vorsitzenden einberufenen Sitzungen teilnehmen.

Vereinsstruktur

§ 13 - Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- (1) Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung
- (2) der Vereinsvorstand
- (3) der erweiterte Vereinsvorstand
- (4) der Ehrenrat (Entscheidungsgewalt in Zweifelsfragen gem. § 19 Abs. 2).

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach

Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung statt.

Satzungsänderungen vom 17.07.2021

Die Satzung soll wie folgt geändert werden (alle Änderungen sind **ROT** markiert):

§ 14 - Zusammentreten und Vorsitz der Versammlung (neu)

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung und den Organen des Vereins zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung - als oberstes Organ des Vereins - ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben in den Versammlungen eine gültige Stimme. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Januar als sogenannte Jahreshauptversammlung (JHV) zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch **E-Mail, Bekanntmachung in einem Newsletter oder sonst. Vereinspublikation oder durch** Aushang in der Mehrzweckhalle in Kästorf unter Bekanntmachung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Diese ist vom Vereinsvorstand vorher aufzustellen. Der Aushang hat wenigstens eine Woche vorher zu erfolgen.

Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen.

Wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es in schriftlicher Form **oder in Textform (E-Mail)** unter Angabe der Gründe beantragen, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Bei absehbarer Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes, dessen Wahl zu einer JHV ansteht, muss dieser sein Einverständnis zur Wahl / Wiederwahl in schriftlicher Form beim Vorstand einreichen.

[neu]

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren (Verfahren in Textform / E-Mail) einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Verfahren in Textform / E-Mail) sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich oder in Textform zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. Wenn in dieser Satzung von „Anwesenheit“ gesprochen wird, ist bei Verfahren im Wege der

§ 14 - Zusammentreten und Vorsitz der Versammlung **Alte Version entfällt**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung und den Organen des Vereins zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung - als oberstes Organ des Vereins - ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben in den Versammlungen eine gültige Stimme. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Januar als sogenannte

Jahreshauptversammlung (JHV) zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang in der Mehrzweckhalle in Kästorf unter Bekanntmachung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Diese ist vom Vereinsvorstand vorher aufzustellen. Der Aushang hat wenigstens eine Woche vorher zu erfolgen.

Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen.

Wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe beantragen, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Bei absehbarer Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes, dessen Wahl zu einer JHV ansteht, muss dieser sein Einverständnis zur Wahl / Wiederwahl in schriftlicher Form beim Vorstand einreichen.

§ 15 - Aufgaben der Versammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Der Beschlussfassung dieser Versammlung unterliegt insbesondere:

- (1) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (2) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- (3) Wahl eines Ehrenrates (alle 3 Jahre, 5 Mitglieder sind zu wählen)
- (4) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr und Beitragsänderung
- (5) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
- (6) Abänderung der Satzung
- (7) Auflösung des Vereins
- (8) sonstige grundsätzliche Entscheidungen über die im Vorstand keine Einigung erzielt werden konnte bzw. Entscheidungen, die der Vorstand selbst nicht trifft

§ 16 – Tagesordnung (TOP)

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- (1) Eröffnung und Begrüßung
- (2) Feststellung der Stimmberechtigung der Anwesenden
- (3) Ehrungen
- (4) Protokollgenehmigung der letzten JHV
- (5) Jahresbericht des Sportvereins
- (6) Berichte der Abteilungsleiter
- (7) Kassenbericht

- (8) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
- (9) Entlastung des Vorstandes
- (10) Neufestsetzung der Beiträge (bei Bedarf)
- (11) Neuwahlen (1. und 2. Vorsitzender alle 2 Jahre im Wechsel)
- (12) Finanzplan
- (13) schriftliche Anträge (diese sind bis 8 Tage vor einer JHV beim Vorstand einzureichen)
/ Beantwortung von Fragen
- (14) Verschiedenes

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll über die Versammlung aufzunehmen. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung vorzulesen und zur Genehmigung vorzulegen. Bei erfolgter Genehmigung wird das Protokoll anschließend vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 17 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- (1) dem gewählten 1. Vorsitzenden
- (2) dem gewählten 2. Vorsitzenden
- (3) dem gewählten 3. Vorsitzenden
- (4) dem gewählten Kassenwart
- (5) dem gewählten Schriftführer
- (6) dem gewählten Jugendwart
- (7) dem gewählten Frauen- und Sozialwart
- (8) dem gewählten Pressewart

Einem Vorstandsmitglied können mehrere der unter (3) bis (8) aufgeführten Vorstandsaufgaben übertragen werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ermäßigt sich dem entsprechend.

Die Mitglieder des Vorstandes (außer dem 1. und 2. Vorsitzenden) werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören alle Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen an. Dieser tritt nach Bedarf zusammen um im Allgemeinen die einzelnen Probleme der Abteilungen zu erörtern.

Der Vorstand kann auch die einzelnen Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren und die Protokolle vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse, die die einzelnen Abteilungen betreffen, sind den Abteilungsleitern mitzuteilen.

Vorstandsaufgaben

§ 19 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht von den einzelnen Vorstandsmitgliedern erledigt werden, nach den in den Mitglieds - Versammlungen gefassten Beschlüssen in Vorstandssitzungen zu beraten, und die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder aufeinander abzustimmen.
- (2) In Zweifelsfragen - die einer erweiterten Vorstandssitzung vorgelegt werden und wobei keine Einigung erzielt werden kann - entscheidet der Ehrenrat.
- (3) Der Vorstand ist nicht berechtigt, weitreichende Entscheidungen, welche eine größere Anzahl der Vereinsmitglieder (Abteilungen, Mannschaften usw.) betreffen, ohne deren Zustimmung und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 20 - Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben und die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb des Vorstandes sind als Zusammenstellung dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt. Diese Anlage 1 ist nach einer Vorstandsneuwahl zu aktualisieren und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Besondere Bestimmungen unterliegen dem Ehrenrat. Er ist nicht dem Vorstand verantwortlich, wenn ihm vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet in allen Disziplinarangelegenheiten des Vorstandes und aller anderen Vereinsmitglieder, auch der aktiven Sportler. Vorschläge zu Ehrungen und Auszeichnungen kann der Ehrenrat beim Vorstand einbringen. Der Ehrenrat wird auf 3 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 21 - Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 3 Kassenprüfer für jeweils 1 Jahr, deren Namen vom Schriftführer notiert werden.

Die Kassenprüfung des abgelaufenen Jahres erfolgt zum Jahresende, bzw. bis spätestens zum 16.01. des folgenden Jahres. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Jahreshauptversammlung zu berichten

Der Kassenprüfer-Obmann gibt einen Prüfungsbericht über die durchgeführte Kassenprüfung. Er beantragt die Entlastung des Kassenwarts. Nur zwei Kassenprüfer können in der Versammlung wieder gewählt werden.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Alle Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Diese ist ordnungsgemäß, wenn sie durch den Versammlungsleiter eine Woche vor dem Termin bekannt gemacht wurde. Die Vorschrift des § 14 (Zusammentreten und Vorsitz der Versammlung) bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Wenn es 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, muss geheim und schriftlich abgestimmt werden.

Die Jahreshauptversammlung muss protokolliert werden. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten, und ist vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Auszüge, die einzelne Abteilungen betreffen, sind zu fertigen und den Abteilungsleitern zu übergeben.

§ 23 - Finanzplan

Für das Geschäftsjahr (siehe § 26) ist vom 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart ein Finanzplan aufzustellen. Dieser Finanzplan ist von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 24 - Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Eine Beschlussfassung über die Auflösung ist nur möglich, wenn 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Beschluss muss ebenfalls mit 4/5-Mehrheit erfolgen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der 1. Vorsitzende innerhalb einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie ist nicht an die übliche Ladungsfrist gebunden. Auch hier gilt bei der Abstimmung die 4/5-Mehrheit wie in Absatz 2.

§ 25 - Vereinsvermögen

Das gesamte bare, mobile und immobile Vermögen ist Vereinseigentum. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht mehr zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen und die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder übersteigt, an die Stadt Wolfsburg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 26 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kästorf, der 17.Juli 2021

Heinz König
1. Vorsitzender